

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 09 ♦ Jahrgang 2011 ♦ vom 09.09.2011

### Inhaltsverzeichnis

1. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern
2. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
3. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern -Immobilien und Erschließung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008

### Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 GV NRW Seite 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009, Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV NRW Seite 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, stelle ich fest, dass der Sitz des Herrn Vural Parmak, Am Bückelewall 1a, 47608 Geldern, der am 26. Juli 2011 mit Ablauf des 30. September 2011 auf sein Ratsmandat verzichtete, frei bleibt, da auf der Reserveliste der Partei „Die Linke“ keine Ersatzbewerberin bzw. kein Ersatzbewerber mehr notiert ist.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 29. August 2011

Janssen  
Wahlleiter

## **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger: Herr Norbert Prümen,  
geb. 24.05.1967,  
zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Betreff: Mitteilung gemäß § 33 Abs. 3 SGB  
II über die Gewährung von Leis-  
tungen nach dem Zweiten Buch  
des Sozialgesetzbuches (SGB II)  
gegenüber unterhaltsberechtigten  
Personen und Auskunftersuchen  
zu den persönlichen und wirt-  
schaftlichen Verhältnissen

Das oben bezeichnete Schriftstück konnte we-  
gen des unbekanntes Aufenthaltsortes des  
Herrn Prümen nicht auf dem Postweg zugestellt  
werden.

Das oben bezeichnete Schriftstück wird dem  
Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwal-  
tungszustellungsgesetzes (VwZG) vom  
12.08.2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2354) in  
der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zuge-  
stellt.

Das Schriftstück wurde gemäß den Bestim-  
mungen des VwZG beim Amt für Arbeit und  
Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 36,  
Zimmer 604 hinterlegt und kann vom Emp-  
fangsberechtigten jederzeit während der  
Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 31.08.2011

Janssen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger: Herr Norbert Prümen,  
zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Rechtswahrende Mitteilung vom 12.08.2011  
gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (Uh-  
VorschG)

Das oben bezeichnete Schriftstück (Rechts-  
wahrende Mitteilung gem. § 7 des Unterhalts-  
vorschussgesetzes - UhVorschG - vom  
23.07.1979 (BGBl.I S. 1184) in der zurzeit  
geltenden Fassung konnte wegen des unbe-  
kanntes Aufenthaltsortes des Herrn Prümen  
nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Die Rechtswahrende Mitteilung wird dem Ge-  
nannten hiermit gemäß § 10 des Verwal-  
tungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005  
(Bundesgesetzblatt I, S. 2354) in der zurzeit  
geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Rechtswahrende Mitteilung wurde gemäß  
VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der  
Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 605,  
hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten  
jederzeit während der Dienststunden abgeholt  
werden.

Geldern, 12.08.2011

Janssen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 504RGB75, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094704219 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B14XTU, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094704170 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 00936, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094705908 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 9144DKP, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094705614 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 25933, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094694191 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WA 31516, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094708583 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PPL 18WM, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094713862 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 70E2, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094714362 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CB 1648, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094700949 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen XYX 195, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094722560 vom 05.09.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU KC68, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094721377 vom 05.09.2011

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 06.09.2011

Janssen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses 2009**

Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung zum 31.12.2009 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 10.971.976,64 € festgestellt.

Der Jahresverlust 2009 in Höhe von 454.313,57 € wird einerseits in Höhe von 406.088,28 € aus den allgemeinen Rücklagen ausgeglichen, andererseits wird der verbleibende Teilbetrag von 48.225,29 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung, wie oben ausgeführt, festgestellt.

### **2. Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus der Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.07.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung -Beratung –Revision  
Im Auftrag  
gez. Matthias Middel

Geldern, den 16.08.2011

Berges  
Erste Betriebsleiterin